

Kapitel 12 620
Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2011	2010	weniger (-)	2009
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

12 620 Lastenausgleichsverwaltung
E i n n a h m e n
Übrige Einnahmen

182 10	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 19 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge).	1 500	1 500	—	2
182 30	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach § 18 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge).	300	300	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 12 620.			1 800	1 800	—	3

Erläuterungen

Zu Titel 182 10:

Von den Rückflüssen aus Aufbaudarlehen nach Abschnitt IV des Flüchtlingshilfegesetzes sind - entsprechend dem Anteil an der Ausgabe - 20 v.H. für das Land zu vereinnahmen.

Zu Titel 182 30:

S. Erläuterungen zu Titel 182 10.

Kapitel 12 620
Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.

631 00	246	Anteil des Landes an den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Darlehen. .	500	500	—	—
633 00	215	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Ausgaben sind übertragbar.	1 300 000	2 800 000	-1 500 000	4 400
Gesamtausgaben Kapitel 12 620.			1 300 500	2 800 500	-1 500 000	4 400

Erläuterungen

Zu Titel 631 00:

An den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Aufbaudarlehen, deren Rückflüsse zu 20 v.H. dem Land zufließen, beteiligt sich das Land mit dem gleichen v.H.-Satz.

Zu Titel 633 00:

Vom Haushaltsjahr 1974 an ist das Land in die Gewährung von Zuweisungen zu den bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallenden Kosten der Lastenausgleichsverwaltung eingetreten. Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 (GFG 2009); die Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten werden voll erstattet.